



## Wichtige Hinweise für das Promotionsverfahren

### I. SPRACHE DER DISSERTATION

Gemäß § 8 Abs. 1 Promotionsordnung ist die Dissertation in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Die fachspezifischen Regelungen können auch die Anfertigung der Dissertation in einer modernen Fremdsprache vorsehen; dabei ist grundsätzlich eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

#### Folgende Regelungen sind dabei von den einzelnen Fachbereichen vorgesehen:

In den Fachbereichen Mathematik und Statistik, Informatik und Informationswissenschaft, Physik, Biologie, Chemie, Psychologie, Geschichte und Soziologie, Wirtschaftswissenschaften sowie Politik- und Verwaltungswissenschaft kann die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden. Bitte beachten Sie, dass in den Fachbereichen Psychologie und Physik sowie Geschichte und Soziologie der Promotionsausschuss über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet. In begründeten Fällen kann in den Fachbereichen Philosophie, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft beantragt werden, die Dissertation in einer Fremdsprache zu fertigen. Im Fachbereich Rechtswissenschaft muss das Einverständnis zur Fertigung der Dissertation in einer Fremdsprache bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand erfolgen.

### II. WO STELLE ICH DEN ANTRAG AUF ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS UND WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ANTRAG BEIZUFÜGEN?

Der Antrag zum Promotionsverfahren ist bei der Studentischen Abteilung/Zentrales Prüfungsamt der Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz, zu stellen.

**Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind im Zentralen Prüfungsamt (Frau Matzner, Zimmer C 401) erhältlich.** Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass alle Unterlagen die gemäß § 6 Abs. 2 Promotionsordnung gefordert werden, dem Antrag beigelegt sind. **Im Falle einer Thesenprüfung wird darum gebeten, die Thesen zusätzlich zur maschinenschriftlichen Form entweder auf einer CD-Rom oder per Email einzureichen.** Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden.

### III. ZU WELCHEM ZEITPUNKT SOLLTE DER ANTRAG AUF ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS ZU STELLEN ? (Empfehlung)

Die Durchführung des Promotionsverfahrens richtet sich nach der Promotionsordnung der Universität Konstanz. In dieser Promotionsordnung sind verbindliche Fristen für den Ablauf des Promotionsverfahrens vorgesehen (z.B. die Referenten sollen spätestens zwei Monate nach ihrer Bestellung das Gutachten vorlegen). Die Dauer der Auslage von Dissertation/Gutachten beträgt in der Vorlesungszeit in allen Fachbereichen zwei Wochen und während der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen in den nachfolgenden Fachbereichen: Mathematik und Statistik, Philosophie, Geschichte und Soziologie, Literaturwissenschaft und Rechtswissenschaft. **Ausnahmen:** Im Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft beträgt die Auslagefrist in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen und in den Fachbereichen Chemie, Physik, Biologie, Psychologie, Sprachwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften sowie Politik- und Verwaltungswissenschaft zwei Wochen. Die mündliche Prüfung kann frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen, spätestens jedoch acht Wochen nach diesem Termin.

Soll das Promotionsverfahren im Laufe des Wintersemesters (bis Vorlesungsende ca. Mitte Februar) abgeschlossen sein, wird **e m p f o h l e n**, das Gesuch **spätestens** Anfang des Wintersemesters (OKTOBER) einzureichen.

An Hand eines praktischen Beispiels möchten wir Ihnen den zeitlichen Ablauf eines Promotionsverfahrens, wie oben geschildert, verdeutlichen:

Es ist beabsichtigt, dass die mündliche Doktorprüfung am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters (*in Klammern sind die Daten für das Sommersemester angegeben*) erfolgen soll.

1. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Promotionsordnung zu Beginn des Wintersemesters ca. 15. Oktober  
(*zu Beginn des Sommersemesters ca. 15. April*).
2. Vorausgesetzt, der Fachbereichssprecher des für Sie zuständigen Fachbereichs stimmt der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu und bestellt die Prüfungskommission, haben die Referenten zur Erstellung des Gutachtens zwei Monate Zeit, d.h. bis ca. zum 15. Dezember (*15. Juni*).
3. Die Auslage der Dissertation/Gutachten erfolgt gem. § 8 Abs. 6 Promotionsordnung bei Vorlage aller Gutachten.

#### **Wichtiger Hinweis:**

**Da die Weihnachtsferien vorlesungsfrei sind, erfolgt dementsprechend in dieser Zeit auch keine Auslage.** Bei Beginn einer Auslage am z.B. 16. Dezember, erfolgt diese so: 16. Dezember - 23. Dezember und vom 07. Januar bis 13. Januar (*16. Juni bis 30. Juni*).

4. Die mündliche Doktorprüfung findet frühestens 2 Wochen und spätestens 8 Wochen nach Ablauf der Auslagefrist statt (vgl. § 9 Abs. 2 Promotionsordnung).

In unserem Beispiel kann die mündliche Doktorprüfung im Wintersemester frühestens am **27. Januar** erfolgen (*14. Juli*). Vergleichen Sie Ihre Terminplanung mit denen dieses Beispiels und beachten Sie bitte, dass nur bei **rechtzeitiger Antragstellung** auf Eröffnung des Promotionsverfahrens Termindruck vermieden werden kann.

#### IV. Form der mündlichen Doktorprüfung in den einzelnen Fächern

- a) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als Kolloquium über drei Spezialgebiete:

Mathematik und Statistik<sup>\*)</sup> und Physik

Die 3 Spezialgebiete sind, soweit sie nicht nach der Promotionsordnung generell vorgeschrieben sind, zu benennen. Hierfür verwenden Sie bitte ein besonderes Formblatt, das Sie beim Zentralen Prüfungsamt erhalten.

- b) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als Kolloquium über drei Thesen:

Informatik<sup>\*)</sup>, Informationswissenschaft<sup>\*)</sup>, Philosophie<sup>\*)</sup>, Geschichte<sup>\*)</sup>, Soziologie<sup>\*)</sup>, Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung<sup>\*)</sup>, Sportwissenschaft<sup>\*)</sup>, Wirtschaftswissenschaften<sup>\*)</sup>, Politik- und Verwaltungswissenschaft<sup>\*)</sup> und Literaturwissenschaft<sup>\*)</sup>.

<sup>\*)</sup> Abgesehen vom Fach Literaturwissenschaft, in dem die mündliche Doktorprüfung ausschließlich über Thesen stattfindet, kann die mündliche Doktorprüfung in den o.g. Fächern auch als Kolloquium über die Dissertation durchgeführt werden (siehe Punkt d). **Bitte hierbei die in der Promotionsordnung aufgeführten Sonderegelungen für KandidatInnen der Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion sowie der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Politik- und Verwaltungswissenschaft beachten.**

- c) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als Kolloquium über drei Thesen oder als Kolloquium über drei Spezialgebiete:

Psychologie<sup>\*)</sup> u. <sup>\*\*)</sup>,

Soll die mündliche Prüfung als Kolloquium über 3 Spezialgebiete erfolgen, ist ein besonderes Formblatt dem Antrag beizufügen, das beim Zentralen Prüfungsamt erhältlich ist; anderenfalls sind dem Antrag 3 Thesen mit Erörterungen beizufügen. Im Falle einer Thesenprüfung im Fach Psychologie kann eine These aus dem Themenbereich der Dissertation stammen.

<sup>\*\*)</sup> Im Fach Psychologie erfolgt die mündliche Doktorprüfung beim Erwerb des „Dr.phil.“ nur als Thesenprüfung. Auch kann die mündliche Doktorprüfung als Kolloquium über die Dissertation erfolgen (siehe Punkt d).

- d) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als Kolloquium über die Dissertation:

Biologie, Chemie, Informatik, Informationswissenschaft, Mathematik und Statistik, Sprachwissenschaft, Psychologie, Geschichte, Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft und empirische Bildungsforschung, Soziologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften und Politik- und Verwaltungswissenschaft.

**Bitte beachten Sie auch die Punkte a), b) und c).**

e) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung im Fach Rechtswissenschaft

Im Fach Rechtswissenschaft erfolgt die mündliche Doktorprüfung auf Vorschlag des Bewerbers im Einvernehmen mit den Prüfern entweder als Kolloquium über drei Thesen, über drei Spezialgebiete bzw. über zwei Thesen und ein Spezialgebiet oder über eine These und zwei Spezialgebiete.

Die Spezialgebiete/Thesen sind, soweit sie nicht nach der Promotionsordnung generell vorgeschrieben sind, zu benennen. Hierfür verwenden Sie bitte ein besonderes Formblatt, das Sie beim Zentralen Prüfungsamt erhalten.

**V. WIE IST EINE THESE ZU FORMULIEREN?**

Um Ihnen einige Ratschläge an die Hand geben zu können, finden Sie nachstehend eine Musterthese, die im Hinblick auf die Formulierung, Aufbau usw. den formalen Anforderungen der Promotionsordnung entspricht.

**Bitte beachten Sie, dass die Musterthese nicht wegen ihrer fachlichen Originalität, sondern nur aus rein formalen Gründen ausgewählt worden ist.**

Gemäß § 12 Abs. 1 Promotionsordnung sind dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens 3 Thesenvorschläge mit kurzer Erörterung für die mündliche Doktorprüfung vorzulegen. Die vorgeschlagenen Thesen müssen ein Prüfungskolloquium über **zwei nicht eng benachbarte Fachrichtungen ermöglichen**; sie sollen in der Regel eine über den Arbeitsbereich der Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fachfragen zum Inhalt haben. Eine These ist eine begründete Darlegung oder Behauptung zu einem Problemkreis eines Faches. Die These muß weiterhin einen definierten Originalitätsgehalt beinhalten, eine Stellungnahme implizieren und keine verwaschene Darlegung sein, aus der sich keine Behauptung und keine Stellungnahmen herauslesen lassen. Die beste Art und Weise, diesen Anforderungen zu genügen, besteht schlicht in der Benennung von ein oder zwei Literaturreferenzen und den dazugehörigen Autoren. **Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erörterung - ca. 3 Seiten Umfang - vorzulegen**, die den Ort der These in der wissenschaftlichen Diskussion angibt, die Diskussionswürdigkeit der so präzisierten These darlegt und die Richtung einer Begründung skizziert. Wenn Sie diese Regelung beachten, besteht kaum die Möglichkeit, dass die Prüfungskommission die Thesen wegen Ungeeignetheit zurückweist (vgl. § 12 Abs. 3 Promotionsordnung).

**Musterthese** (Thesenvorschläge bitte durchnummerieren)

Fachrichtung: Neuere Philosophie; vorgesehener Prüfer: .....

Alwin Diemers Feststellung, dass es derzeit 'keinen Ort mehr für eigenständiges Philosophieren' gibt (1), da dieses 'nur in der Form des transzendentalen Rückfragens nach Bedeutung und Bedeutungsgehalt sowie den Bedingungen der Möglichkeit der jeweiligen Gegebenheit möglich' sei (2), ist entgegenzuhalten, dass er sich damit selbst der Methode der hermeneutischen Philosophie der Gegenwart bedient, die er - im gleichen Zusammenhang ablehnt (3) und nicht als Philosophie gelten lässt.

Literatur:

(1) Alwin Diemer, Was heißt Wissenschaft?, Meisemheim am Glan 1964, S. 82

(2) Alwin Diemer, a.a.O. S. 83

(3) Alwin Diemer, a.a.O. 81/82

## ERÖRTERUNG:

Wenn der hermeneutische Philosoph Martin Heidegger den Satz prägte: "Darum ist die Sprache dazumal das Haus des Seins und die Behausung des Menschenwesens" (1), so mag dieser Satz - für sich genommen - 'mystisch' (2) klingen, in den Zusammenhang über das Problem des fragenden Denkens gestellt, erweist sich aber, dass der Ansatz philosophischen Fragens bei Heidegger nicht nur der oben zitierten Forderung A. Diemers gerecht wird, sondern darüber hinaus der gegebenen Wirklichkeit näher kommt, wenn er in seine Vorstellungen vom Philosophieren die Tatsache mit hineinnimmt, dass der philosophierende Mensch sich nicht aus dem Seineszusammenhang lösen kann, wenn er 'nach Bedeutung und Bedingung der jeweiligen Gegebenheit' (s. These) fragt. Heidegger sagt dazu:

....."Nötig ist in der jetzigen Weltnot: weniger Philosophie, aber mehr Achtsamkeit des Denkens." (3)

Mit der 'Achtsamkeit des Denkens' ist bei den Hermeneutikern, schon seit Dilthey (4) die Einsicht in den Zusammenhang des jeweils Fragenden mit dem Gefragten oder Untersuchten gemeint. Die Ansicht, dass es möglich wäre, vorurteilslos oder objektiv die Phänomene dieser Welt von außen, gleichsam unbeteiligt zu betrachten, wird also ausgeschlossen. Auch A. Diemer, der beim ersten Zusehen zu den Vertretern der analytischen Philosophie zu gehören scheint, die meinen, daß philosophische Probleme wissenschaftlich, d.h. vorurteilslos und objektiv anzugehen seien, ist hier den Hermeneutikern näher als er wahrhaben will, denn jene stellen fest:

"Die 'Seinesfrage' als die Frage nach der Bedeutung des 'ist', hat die Logik auf ihre Weise richtig und ausreichend beantwortet, wenn sie auch selbst nicht mehr fragt nach der Zeit als der Bedingung der eigenen Möglichkeit. - Aber die Frage nach dem 'Sein' als der Offenheit (oder Verborgenheit) des Seienden in der ursprünglichen Welt, das ist keine Frage, die die Logik beantworten könnte." (5)

Ebenso ist A. Diemer der Ansicht, dass für die Analytiker, die ja nur die reinen Faktoren und die Möglichkeit logisch-rationaler Begründung gelten lassen, nur noch wenig übrig bleibt:

"Ein letzter kümmerlicher Rest ist die Aufgabe der logischen Klärung der Begriffe und Regeln wissenschaftlicher Arbeit bzw. die Nennung der dabei gültigen Voraussetzungen, soweit sie im Rahmen der Logik und Logistik behandelt werden." (6)

Abschließend sei noch hinzugefügt, dass A. Diemer seinen philosophischen Ansatz (s.u. These 2) in einer 'Neuen Phänomenologie' als einer 'transzendental - phänomenologischen Erhellung der Gesamtproblematik' zu verwirklichen beabsichtigt, und das Martin Heidegger und mit ihm die hermeneutischen Philosophen der Gegenwart sich herleiten von einer deutenden (und sie teilweise überwindenden) Auseinandersetzung mit Husserls Phänomenologie ...(7)

## Literatur:

- (1) Martin Heidegger, Über den Humanismus/Fr.a.M. 1947, S. 45
- (2) Alwin Diemer, a.a.O. S. 82
- (3) Martin Heidegger, a.a.O. S. 46 f.
- (4) Otto Pöggeler, Hermeneutische Philosophie/Einleitung Nymphenburger Texte zur Wissenschaft, München 1972, S. 11 ff.
- (5) 'Heidegger' hrsg. von O. Pöggeler/Neue wissenschaftl. Bibliothek 34, Köln-Berlin 1969, S. 298: Walter Bröcker: Heidegger u.d. Logik, S. 304
- (6) A. Diemer, a.a.O. S. 52 (dort Anmerkung 1)
- (7) Ludwig Landgrebe, Der Weg der Phänomenologie, Güterloher Verlagshaus 1971, S. 28 ff.